

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



2. 2

Wir **F**riiderich
Wilhelm / von
Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Böhren und Lehrdam / Marquis zu der Vohre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda / u. u. u.

Thun kund / und fügen hiemit zu wissen ; Ob Wir wohl so fort bey angetretener Unserer Regierung mittelst einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allgemeinen Ordnung Uns angelegen seyn lassen / den Lauff der Justitz zu befördern / und was ihn hindern könnte / aus dem Wege zu räumen / insonderheit aber mit aller ersinnlichen
X. Sorg

Sorgfalt zu verhüten / daß die Partheyen nicht mehr / wie vorhin / mit Rescripten sechten / noch daß die im Rechtsen befangene Sachen durch unnütze Commissiones von denen ordentlichen Gerichten abgezogen / und dadurch das Recht verzögert werde; So haben Wir dennoch mißfällig vernommen / daß Unserer so gerechten und Landesväterlichen Intention zu wider / viele muthwillige Supplicanten noch immerhin Mittel und Wege gefunden / mit ihren bösen Händeln durchzudringen / und bald diese bald jene widerrechtliche und zum Mißbrauch Unsers höchsten Namens gereichende Verordnung / imgleichen ungebührliche Commissiones und Avocationes der Acten zu erschleichen.

Gleich wie Wir aber hierdurch nochmalts auff das ernstlichste bezeugen / daß Wir nicht gemeinet seyn / auff solche Art den Lauff Rechtsens hindern zu lassen / vielmehr hiermit Unsere in der allgemeinen Justitz - Ordnung §. 9. 10. II. 22. & 52. enthaltene deutliche Willens - Meinung wiederholet und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen; Also achten Wir annoch nöthig / um alles zu Verschleiffung der Justitz abzielendes Wesen zu verhüten / auch dieses zu verordnen und kund zu thun.

I. Wann ein Supplicatum bey Uns / Unserm Geheimten Etats - Rath / oder Unseren Landes - Regierungen

gen / denen nicht zugleich die Gerichte zu verwalten anvertrauet worden / in Rechtshängiger Sache übergeben wird; So soll alsdem der Conciipient oder derjenige / welcher das Supplicatum revidiret hat / vornemlich dafür stehen / die Gerichte aber / wann das Supplicatum an Sie remittiret / dem Befinden nach / entweder was geklaget / remediren / oder wann zur Ungebühr und wider die Acta Beschwerde geführt worden / an Uns Pflicht-mäßigen Bericht umständlich abstaten / da Wir dann den Supplicanten nach Verdienst / den Conciipienten aber / welcher es besser versteht / oder verstehen sollen / mit doppelter Straffe ansehen lassen wollen / zu welchem Ende von nun an

2. Kein Supplicatum angenommen werden soll / dafern nicht der Conciipient, oder Revisor desselben nach dem §. 21. der Justitz-Ordnung eigenhändig seinen Tauff- und Zunahmen / mit Benennung des Gerichts / darinn er recipiret ist / deutlich und mit vollen Buchstaben darunter geschrieben. Dafern sich aber jemand unterstehen sollte / eines recipirten Advocati oder Procuratoris Nahmen unter eine Schrifft fälschlich zu setzen / und dadurch seinen eigenen zu verheelen / so soll derselbe / wann er dessen überführet / nachdrücklich an Gelde / oder in Ermangelung dessen mit Gefängniß abgestraffet werden. Sonsten aber soll allemahl / wann der Conciipient sich nicht unterschrieben / dieser nicht weniger als der Supplicant die verordnete 10. Thlr. Straffe erlegen. Dierweil auch

3. Schon

3. Schon mannmahl sich begeben / daß einfältigen und frembden / in gleichen Militair - Personen / die von der Verfassung bey der Justitz keine Nachricht gehabt / von Leuten / die zu der Zahl der Advocaten und Procuratoren nicht gehört / Supplicata versertiget / und ihnen ohne Unterschrift des Concipienten ausgeantwortet worden / so sind zwar alsdem die Supplicanten nach dem §. 21. nur gedachter Justitz - Ordnung / mit Straffe beleet worden ; Nachdem aber an deme / daß hier mehr der Concipient, als der unwissende Supplicant es versehen / so soll / wann dergleichen sich hinführo wieder zutrüge / und aus den Umständen des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchtete / dieser freu gelassen / von dem angegebenen Concipienten aber die verwürckte Straffe abgefodert / oder wann mehr Bosheit darhinter steckte / und etwa auch der Richter unwerdient angegriffen / oder anders in supplicando gesündiget wäre / mit Landes - Verweisung und härter wider ihn verfahren werden. Welches auch

4. Bey denen Armen - Sachen also beobachtet werden soll / massen Wir den wahren Armen zu gut bey denen Gerichten eigene Advocaten bestellen lassen / welche hierdurch ernstlich angewiesen werden / die ihnen vorkommende Armen - Sachen reifflich zu überlegen / und ihre Vorstellungen dergestalt einzurichten / damit sie alles / was sie schreiben / verantworten können.

5. Und

5. Und weil auch Unsere Willens-^{Meinung} dahin
geheth / daß alle und jede Supplicata, so in hohen und nie-
dern Gerichten übergeben werden / von recipirten Advo-
catis und Procuratoren entweder unterschrieben oder re-
vidiret seyn sollen; So haben diejenige / welchen die Sup-
plicata überreicht werden / nach den Concipienten / oder
denjenigen / der sie revidiret / sofort zu sehen / und dafern
sie dabey einigen Mangel verspüren / solche bey denen hö-
hern Judiciis Unseren Fiscalen zuzustellen / von denen Un-
ter-Gerichten aber sollen die Verbrechere ex officio zur
Straffe gezogen werden. Es sollen aber

6. Die Supplicata von Concipienten unterschrei-
ben oder sonst revidiren zu lassen / Unsere Geheimte
und Justitz-Räthe / Doctores, so zugleich Professores Ja-
ris auf Universitäten / auch recipirte Advocati und Pro-
curatores in so weit befreyet seyn / wann sie in ihren ei-
genen Angelegenheiten etwas übergeben / jedoch müssen
sie solchenfalls die Supplicata oder Schrifften eigenhän-
dig unterzeichnet haben; Was aber von den Magisträten
aus den Städten in Proceß-Sachen oder sonst ein-
kömmt / muß nach dem Edict vom 1. Septembr. 1710.
dergestalt eingerichtet seyn / daß nebst der gewöhnlichen Un-
terschrift Bürgermeister und Rath / es auch nahmentlich
wenigstens von 3. Rath's-Membris unterzeichnet sey / bey
10 Thlr. Straffe / so oft darwider gehandelt wird.

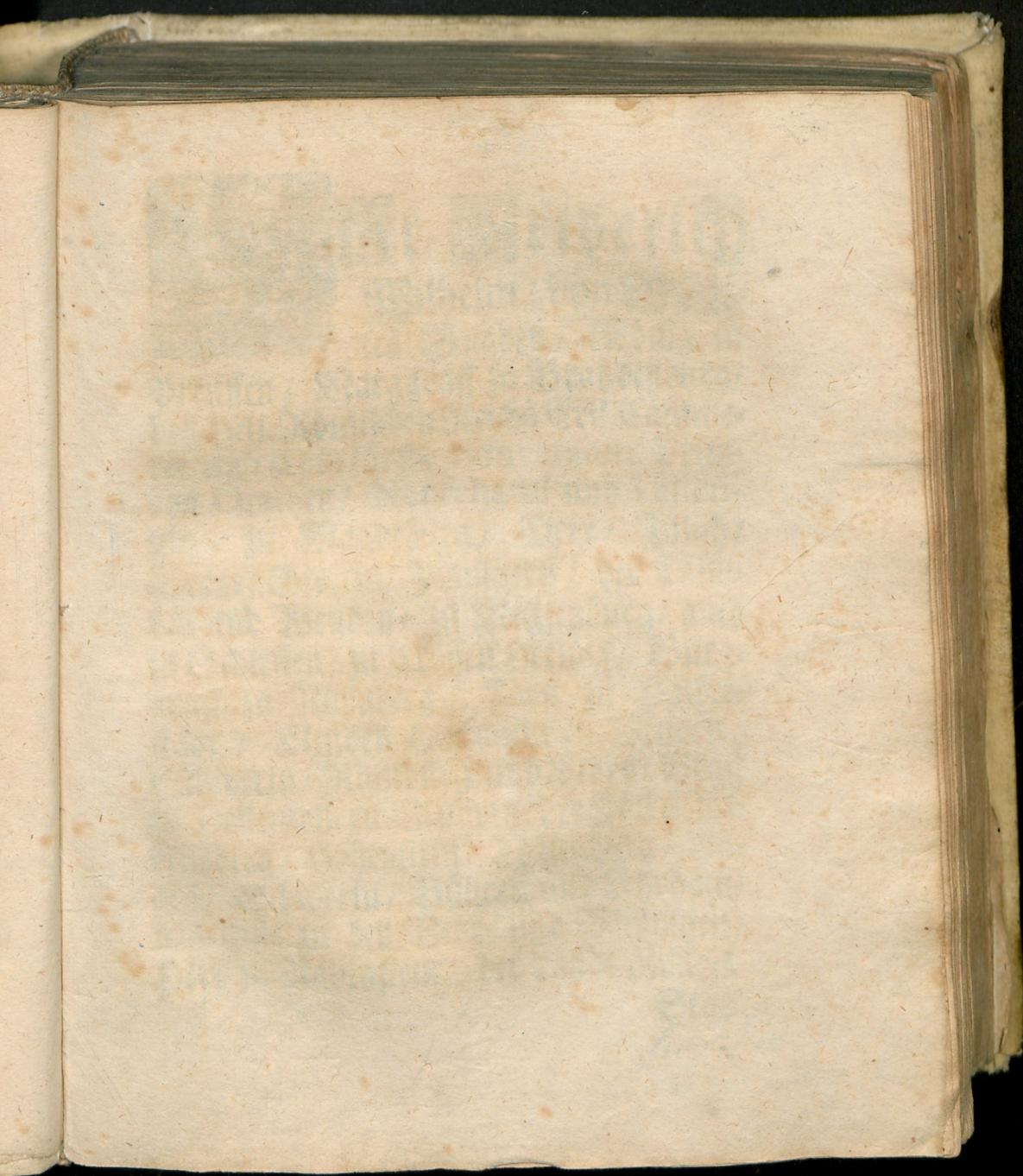
Damit

Damit nun jederman sich für Schaden hütet / und
dadurch von freventlichen suppliciren auch extrahiren
unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten
werde; So wollen Wir / daß diese Unsere Verordnung
von denen Kanzeln abgelesen / auch in allen Gerichten
und Gerichts-Stellen angeschlagen und zu jedermans
Wissenschafft gebracht und von Unseren Justitz- und Fi-
scalischen Bedienten darüber ernstlich gehalten werde.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifte
und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin
den 1. Octobr. 1714.

Fr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.





AB: 754698

ULB Halle 3
003 615 340



56.

R



Allen
Kreuz
1711





Farbkarte #13

B.I.G.

2

Friederich
helm / von
Bnaden / König in
denburg / des Heil. Röm-
schurfürst / Souverainer
atell und Vallengin, zu
Berge / Stettin / Pom-
ern / zu Mecklenburg / auch
Burggraff zu Münn-
inden / Camin / Wenden /
Bers / Graff zu Hohenzol-
nsberg / Hohenstein / Teck-
Bühren und Lehdam /
islingen / Herr zu Raven-
gardt / Lauenburg / Bü-
mit zu wissen ; Ob Wir
huserer Regierung mittelst
Bgegangenen allgemeinen
ssen / den Lauff der Justitz
dern könnte / aus dem Be-
der mit aller ersinnlichen
Sorg

